

Stiftungssatzung der Sportstiftung der Sparkasse Koblenz und der Kreissparkasse Mayen für den Landkreis Mayen-Koblenz vom 11.04.2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.04.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung	2
§ 2	Stiftungszweck	2
§ 3	Stiftungsvermögen	2
§ 4	Organe	3
§ 5	Kuratorium	3
§ 6	Vorstand.....	4
§ 7	Beschlussfassung	4
§ 8	Satzungsänderung, Auflösung, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Vermögensanfall	5
§ 9	Aufsicht	5
§ 10	Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Sportstiftung Mayen-Koblenz".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die überwiegend öffentliche Zwecke verfolgt (§ 2 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes Rheinland-Pfalz).
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Koblenz.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, den Sport im Landkreis Mayen-Koblenz zu fördern und die Ehrenamtlichkeit in den Sportvereinen zu unterstützen. Zu diesem Zweck unterstützt die "Sportstiftung Mayen-Koblenz" finanziell die Aufwendungen der als gemeinnützig anerkannten Sportvereine und der Schulen im Landkreis Mayen-Koblenz zur Förderung von Talenten. Aufwendungen sind insbesondere die Kosten für Trainer, Übungsleiter, Sportgeräte, Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe. Im Ausnahmefall gewährt die "Sportstiftung Mayen-Koblenz" Zuschüsse an Sportvereine für den Neubau und Ausbau sowie für die Erweiterung vereinseigener Sportanlagen.
- (3) Berufssportler werden nicht gefördert.
- (4) Auf Leistungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten. Die Stiftung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen beträgt zur Zeit der Gründung 700.000,00 DM. Es wird durch weitere Zustiftungen der Stifterinnen im Jahre 2001 auf 1.050.000,00 DM erhöht.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftung erhöht werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich:
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen Dritter, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (4) Erträge und Zuwendungen dürfen nur für die Verwirklichung des Stiftungszweckes verwendet werden.

(5) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

(6) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium
- b) der Vorstand

§ 5 Kuratorium

(1) Zur Wahrung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Mayen-Koblenz; im Verhinderungsfalle der allgemeine Vertreter unter Beachtung von § 5 Abs. 6 der Stiftungssatzung.

(3) Dem Kuratorium gehören neben dem Vorsitzenden folgende Mitglieder an:

- a) 4 vom Kreistag gewählte Mitglieder bzw. deren Vertreter
- b) die Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Koblenz und der Kreissparkasse Mayen bzw. deren Vertreter
- c) der jeweilige Sportkreisvorsitzende des Landkreises Mayen-Koblenz bzw. dessen Vertreter
- d) zwei Vorstandsmitglieder von Sportvereinen aus dem Landkreis Mayen-Koblenz bzw. deren Vertreter. Sie sollen jeweils Vereine bis 1000 Mitglieder und über 1000 Mitglieder vertreten und werden vom Sportbund Rheinland benannt.

(4) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel auf Vorschlag des Vorstandes, wenn die Förderung im Einzelfall 5.000,-- DM übersteigt,
- d) Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

(5) Sofern eine Entscheidung des Kuratoriums nicht ohne Nachteil für den Landkreis oder den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Kuratoriums aufgeschoben werden kann, entscheiden der Vorsitzende und der Stellvertreter im Wege der Eilentscheidung. Die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Kuratorium in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig als Mitglied dem Kuratorium angehören.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz als Vorsitzender,
- b) der für Sport zuständige Abteilungsleiter der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
- c) der Geschäftsstellenleiter der Stiftung.

Der zuständige Abteilungsleiter vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Entscheidung über die Anträge auf Förderung bis 5.000,00 DM im Einzelfall,
- c) die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben,
- d) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium.

(4) Die Geschäftsstelle der "Sportstiftung des Kreises Mayen-Koblenz" wird im Sportreferat der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eingerichtet. Leiter der Geschäftsstelle ist der jeweilige, für Sport zuständige Mitarbeiter der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen der Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über den gleichen Beratungsgegenstand schriftlich eingeladen worden ist.

Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgrund offener Abstimmung gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Zu den Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von 10 Tagen unter Nennung der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(5) Sitzungen der Stiftungsorgane sind nicht öffentlich.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Vermögensanfall

(1) Für die Zweckerweiterung, Zweckänderung oder Aufhebung gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Rheinland-Pfalz. Sofern hierfür eine Beschlussfassung erforderlich ist, bedarf dies einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beider Stiftungsorgane in gemeinsamer Abstimmung.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden von beiden Stiftungsorganen in gemeinsamer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, die es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

Für die Bestimmung dieser Einrichtung bedarf es der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

Ein entsprechender Beschluss über die Verwendung des verbleibenden Stiftungsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 9 Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht des Landes Rheinland-Pfalz gemäß den Vorschriften des Stiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der staatlichen Genehmigung durch die nach dem Stiftungsgesetz zuständige Aufsichtsbehörde wirksam .

Historie		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Bekanntmachung
Stiftungssatzung vom 11.04.2000	Staatsanzeiger, Seite 1233	17.07.2000
Änderungssatzung vom 15.04.2005		